

BL_GERICHTE 810 15 338 vom 4. Dezember 2014

BL Gerichte, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_338

FR: BL_GERICHTE 810 15 338 du 4 décembre 2014

IT: BL_GERICHTE 810 15 338 del 4 dicembre 2014

Regeste

Ausländerrecht Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Da die übrigen formellen Voraussetzungen – insbesondere die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts – gegeben sind, kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

In der Beurteilung der gegen den Regierungsratsbeschluss gerichteten verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Beschwerdegegner ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Im Weiteren kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Überprüfung der Angemessenheit des angefochtenen Entscheides des Regierungsrats dagegen ist dem Kantonsgericht verwehrt (§ 45 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Strittig ist im vorliegenden Verfahren entsprechend dem eingeschränkten Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin lediglich, ob sie während des Scheidungsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, längstens aber bis zum 8. Dezember 2016 in der Schweiz verbleiben kann.

E. 4

Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG] vom 16. Dezember 2005; vgl. auch Art. 2 AuG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet gemäss Art. 18 ff. und 27 ff. AuG – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland – nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder

ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat die ausländische Person grundsätzlich nicht, es sei denn, das AuG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 135 II 1 E. 1.1; Marc Spescha, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 2. Auflage, Zürich 2009, N 1 ff. zu Art. 3 AuG; Peter Uebersax, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, 2. Auflage, Basel 2009, N 7.84 ff.).

5.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin vor Kantonsgericht lediglich noch den Aufenthalt in der Schweiz bis zum Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung am 8. Dezember 2016 fordert. Darüber hinaus macht sie keinen Aufenthaltsanspruch geltend.

5.2 In der Beschwerde an das Kantonsgericht führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie den Scheidungswillen ihres Ehemanns anerkenne und sich deshalb gezwungen sehe, seinem Scheidungsbegehren nachzugeben. Sie werde nach rechtskräftiger Scheidung in ihre Heimat Mexiko zu ihren Angehörigen zurückkehren. Bis zur Rechtskraft der Scheidung, die sicher vor dem 8. Dezember 2016 eintreten werde, möchte sie die Möglichkeit haben, ihre Rechte im Scheidungsverfahren persönlich zu vertreten. Sie könne die Scheidung nicht von Mexiko aus betreiben, da sie nicht über die finanziellen Mittel verfüge, um die langwierigen diplomatischen Zustellungen zu bezahlen.

5.3 Der Regierungsrat führt in der Vernehmlassung vom 6. Dezember 2015 aus, dass die Beschwerdeführerin mit Hilfe eines Rechtsbeistandes ihre Interessen im Rahmen eines Scheidungsprozesses auch von der Heimat aus wahrnehmen könne. Deshalb erscheine ihre persönliche Anwesenheit während des Scheidungsverfahrens bzw. längstens bis zum Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung am 8. Dezember 2016 aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht notwendig. Ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz dränge sich – aufgrund der gescheiterten ehelichen Gemeinschaft, der kurzen Aufenthaltsdauer und der damit einhergehenden eher geringen Integration sowie der zumutbaren Rückkehr ins Heimatland – nicht auf. Ausserdem sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar, ob bereits ein Scheidungsbegehren anhängig gemacht worden sei und wie lange sich ein derartiger Prozess allenfalls hinziehen würde. Eine Verlängerung des Aufenthalts erscheine schliesslich auch vor dem Hintergrund von Art. 64d AuG nicht angezeigt, sei darin doch grundsätzlich eine Ausreisefrist von sieben bis dreissig Tagen vorgesehen.

6.1 Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden (Ulrich Häfeli/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 514 ff.).

6.2 Den privaten Interessen der ausländischen Person stehen die öffentlichen Interessen an einer Fernhaltung gegenüber. Die Schweiz verfolgt gegenüber Ausländern ausserhalb des EU- und EFTA-Raums in Fragen der Aufenthaltsberechtigung eine restriktive Politik. Eine solche rechtfertigt sich im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen schweizerischer und ausländischer Wohnbevölkerung, auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der in der Schweiz bereits ansässigen Ausländer und die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sowie auf eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung (BGE 135 I 153 E. 2.2.1; BGE 135 I 143 E. 2.2).

Gemäss Art. 64d Abs. 1 AuG ist mit der Wegweisungsverfügung eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies

erfordern. Die Beschwerdeführerin führt keinen dieser Gründe an, sondern erwähnt einzig die finanziellen Nachteile, die ihr entstünden, wenn sie die langwierigen diplomatischen Zustellungen der gerichtlichen Dokumente bezahlen müsste. 6.3 Die meisten Prozessordnungen schreiben im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs vor, dass Mitteilungen an die Parteien zugestellt werden müssen, um rechtliche Wirkungen zu entfalten. Liegt weder ein entsprechender Staatsvertrag noch die Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz vor, haben behördliche Mitteilungen ins Ausland auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg zu erfolgen, weshalb eine solche Zustellung sehr lange dauern kann (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 20. Mai 2015 [810 14 263] E. 3.6). 6.4 Die umständliche und zeitaufwändige diplomatische Zustellung kann durch die Verpflichtung der Betroffenen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, verhindert werden. Die Bezeichnung eines Schweizerischen Zustellungsdomizils beschleunigt das Verfahren und vermeidet Zustellungen auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg an eine Partei im Ausland. Nach Art. 140 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 kann das Gericht Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.73/2004 vom 4. Mai 2004 E. 2). Ist eine Partei oder Nebenpartei in einem Gerichtsverfahren vertreten, erfolgt gemäss Art. 137 ZPO die Zustellung an diese Vertretung (Nina J. Frei , in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bd. I, Bern 2012, Art. 137 ZPO N 1). Die Vertretungsmacht des Vertreters oder der Vertreterin kann die Prozessführung umfassen oder sich auf die blosse Entgegennahme von Schriftstücken und deren Weiterleitung an die Vertretene beschränken (Zustellungsdomizil, Art. 140 ZPO). Das Vertretungsverhältnis muss dem Gericht bekannt sein und bleibt für die Zustellung gültig bestehen, bis dem Gericht der Widerruf der Vollmacht mitgeteilt wird. Die Beschwerdeführerin ist im Scheidungsverfahren durch eine Rechtsbeiständin vertreten. Es bleibt ihr unbenommen, zumindest das Domizil ihrer Anwältin als Zustellungsdomizil zu bezeichnen. 6.5 Unter Beachtung dieser Aspekte erscheint es der Beschwerdeführerin zumutbar, die Scheidung in Mexiko abzuwarten. Gewichtige private Interessen, welche der genannten ausländerrechtlichen Massnahme entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Gleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des AuG sowie an der Durchsetzung der Rechtsordnung das private Interesse der Beschwerdeführerin an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Der angefochtene Entscheid erweist sich als verhältnismässig.

E. 7

Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung der Beschwerdeführerin innerhalb der Ausreisefrist von Art. 64d Abs. 1 AuG erfolgte nach dem Gesagten zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine

angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Die Parteikosten sind demnach wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird e r k a n n t: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Schweiz spätestens 30 Tage nach Rechtskraft dieses Urteils zu verlassen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.